

<p style="text-align: center;">Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt</p>
--

der Abgeordneten
 Mag. Johann Maier, Peter Haubner, Dieter Brosz, Herbert Kickl und Ing. Peter Westenthaler
 Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Ausschusses für Sportangelegenheiten in 665 der Beilagen über die Regierungsvorlage (561 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, das Arzneimittelgesetz und das Rezeptpflichtgesetz geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der oben bezeichnete Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Z 10 wird in Abs. 4 Z 2 das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ und das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt und der Schlusssatz in Abs. 4 durch die Wortfolge „und sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der bestellten Mitglieder anwesend oder durch ein Ersatzmitglied vertreten sind“ ergänzt.

2. Art. 1 Z 14 lautet:

„14. § 5 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. Sportler gemäß Z 1 bis 4, die ihre aktive Laufbahn beendet und den Wiederbeginn ihrer aktiven Laufbahn der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung mitgeteilt haben.“

3. Nach Art. 1 Z 14 wird folgende Z 14a eingefügt:

„14a. In § 6 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Wort „Dopingkontrolle“ die Wortfolge „und des Verfahrens vor der Rechtskommission (§ 15 Abs. 1 und 6)“ eingefügt.“

4. In Art. 1 Z 27 wird in § 22 Abs. 1 vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Befugnis zur Nachschau gilt auch für Räumlichkeiten, bei denen aufgrund begründeten Verdachts anzunehmen ist, dass sich in ihnen die technische Ausstattung für die Erzeugung von verbotenen Wirkstoffen oder von Mitteln mit verbotenen Wirkstoffen oder für Zwecke des Blutdopings oder Gendopings befindet.“

5. In Art. 1 Z 27 lautet in § 22a Abs. 1 die Ziffer 2 wie folgt:

„2. in der Verbotsliste genannte verbotene Methoden zur künstlichen Erhöhung des Sauerstofftransfers (Blutdoping) oder Gendoping (die nicht therapeutische Anwendung von Zellen, Genen, Genelementen oder der Regulierung der Genexpression zur Erhöhung der sportlichen Leistungsfähigkeit) bei anderen anwendet.“

6. In Art. 1 Z 27 wird in § 22a Abs. 4, Schlusssatz das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

Begründung

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 4 Z 2 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007):

Mit dieser Änderung soll auf die zu erwartende große Anzahl von medizinischen Ausnahmegenehmigungen reagiert und die Arbeit der Kommission abgesichert werden.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 1 Z 6 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007):

Nach § 5 Abs. 1 hat die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung für die Auswahl der Sportler für Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen einen Nationalen Testpool einzurichten. In den Nationalen Testpool werden u.a. Sportler der höchsten Kader und der höchsten Nachwuchskader sowie die Mannschaften der höchsten Klasse der Bundessportverbände aufgenommen. Gemäß § 19 Abs. 1 haben Sportler, die dem Nationalen Testpool angehören, besonderen Verpflichtungen (Verpflichtung zur Mitteilung des Aufenthaltes usw.). Die dem Nationalen Testpool angehörigen Sportler gehören diesem auch weiterhin nach einer Sperre oder Suspendierung wegen eines Dopingvergehens an. Nach § 5 Abs. 2 Z 2 scheiden Sportler aus dem Nationalen Testpool aus, wenn sie ihre aktive Laufbahn beenden. Nehmen Sportler, die die aktive Laufbahn vor Ende der Suspendierung oder der Sperre beendet haben, ihre aktive Laufbahn wieder auf, so haben sie dies nach der derzeitigen Regelung gemäß § 5 Abs. 1 Z 6 der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung mitzuteilen, wodurch diese Einschränkung auf die gesperrten und suspendierten Sportler weg, sodass jeder Sportler, der einmal Angehöriger der Nationalen Testpools war und seine Laufbahn beendet hat, die Wiederaufnahme der aktiven

Laufbahn der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung zu melden hat und damit automatisch wieder Angehöriger des Nationalen Testpools wird.

Die Regelung des Nationalen Testpools ist im Zusammenhang mit § 18 Abs. 2 Z 4 lit. c zu sehen, wonach ehemalige Angehörige des Nationalen Testpools, die der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung die Wiederaufnahme der aktiven Laufbahn gemeldet haben, erst nach Ablauf von 6 Monaten nach dieser Meldung zu Wettkämpfen zugelassen werden dürfen. Dadurch soll vermieden werden, dass sich Spitzensportler durch Erklärung der Beendigung ihrer Laufbahn Trainingskontrollen entziehen und sofort mit Erklärung der Wiederaufnahme der Laufbahn in Wettkämpfe einsteigen können.

Zu Z 3 (§ 6 Abs. 1 Z 1 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007):

Durch die Ergänzung kann die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung beim betreffenden Bundessportfachverband den Kostenersatz des Disziplinarverfahrens vor der Rechtskommission wegen eines Dopingvergehens verlangen.

Zu Z 4 (§ 22 Abs. 1 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007):

Durch die Ergänzung sollen die Nachschaubefugnisse auch auf die Labors und ähnliche Einrichtungen erweitert werden.

Zu Z 5 (§ 22a Abs. 1 Z 2 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007):

Durch die Ergänzung soll nunmehr auch Gendoping zu Zwecken des Dopings im Sport gerichtlich strafbar sein. Die im Klammersausdruck enthaltene Definition des Gendopings entspricht jener der dem UNESCO-Übereinkommen angeschlossenen Verbotliste (Abschnitt „Verbotene Methoden“, Punkt M3).

Gendoping ist daher von § 1 Abs. 2 Z 2 erfasst, da im UNESCO-Übereinkommen unter den verbotenen Methoden Gendoping ausdrücklich angeführt ist.

Zu Z 6 (§ 22a Abs. 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007):

Aus generalpräventiven Gründen wird für volljährige Personen, die Dopingmittel an Minderjährige abgeben oder an Minderjährige anwenden, sowie für wiederkehrenden Verstoß gegen das gerichtliche Dopingverbot zur Erzielung von fortlaufenden Einnahmen eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren festgelegt.

